

2014-II-xx

PROTOKOLL xx**Anerkennung der durch Berufsausbildung erworbenen Befähigung zum Matrosen an der Schifferschule von Děčín (Tschechische Republik) und Annahme der Verwaltungsvereinbarung****Beschluss**

Die Zentralkommission,

unter erneuter Bekräftigung ihres Willens, einen Beitrag zur Integration und Entwicklung des europäischen Binnenschiffahrtsmarktes zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass die Rheinschiffahrt mit möglichst einfachen, klaren und harmonisierten rechtlichen Rahmenbedingungen operieren soll, wie die Mitgliedstaaten dies in der Basler Erklärung vom 16. Mai 2006 zum Ausdruck gebracht haben,

in dem Wunsch, zur Umsetzung der VISION 2018 beizutragen,

in dem Bewusstsein, dass die Anerkennung nichtrheinischer durch Berufsausbildung erworbener Befähigung zum Matrosen eine Maßnahme darstellt, die zum Ziel hat, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden zu vereinfachen und in signifikanter Weise zur wirtschaftlichen Dynamik des Sektors beizutragen,

auf Vorschlag ihres Ausschusses für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen,

erkennt, vorbehaltlich des Inkrafttretens der diesem Beschluss beigefügten Verwaltungsvereinbarung, auf dem Rhein die Gültigkeit der folgenden durch Berufsausbildung erworbenen Befähigung zum Matrosen an:

Mittelschule für Schifffahrt und technisches Handwerk, Děčín VI
(Střední škola lodní dopravy a technických řemesel, Děčín VI)
(im Folgenden „Schifferschule Děčín“)

bescheinigt durch

das Abschlussprüfungszeugnis (Vysvědčení o závěrečné zkoušce) ausgestellt durch die Mittelschule für Schifffahrt und technisches Handwerk, Děčín VI

und den Lehrbrief (Výuční list) ausgestellt durch die Mittelschule für Schifffahrt und technisches Handwerk, Děčín VI

nimmt die anliegende Verwaltungsvereinbarung an und erteilt dem Generalsekretär die Genehmigung zur Unterzeichnung der

Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der durch Berufsausbildung erworbenen Befähigung zum Matrosen zur Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Schifferdienstbücher.

Anlage

**Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der durch
Berufsausbildung erworbenen Befähigung zum Matrosen
zur Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige
Anerkennung der Schifferdienstbücher**

Präambel

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (im Folgenden „ZKR“)

und

das Ministerium für Verkehr der Tschechischen Republik (im Folgenden „Vertragsverwaltung“),

haben

in dem Bestreben, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden in der Binnenschifffahrt zu vereinfachen und die Freizügigkeit der Besatzungsmitglieder zu erleichtern,

in dem Bewusstsein, dass die gegenseitige Anerkennung der durch Berufsausbildung erworbenen Befähigung zum Matrosen durch die Erleichterung der Freizügigkeit der Besatzungsmitglieder in Europa zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Arbeitskräften beitragen kann,

in der Feststellung, dass diese gegenseitige Anerkennung der durch Berufsausbildung erworbenen und in die anerkannten Schifferdienstbücher eingetragene Befähigung zum Matrosen eine Ergänzung zur Anerkennung der Fahrzeiten und der Tauglichkeit darstellt,

in der Feststellung, dass die Berufsausbildungen zum Matrosen zur Vermittlung vergleichbarer Kompetenzen geeignet sind,

unter erneuter Bekräftigung ihres Willens, einen Beitrag zur Integration und Entwicklung des europäischen Binnenschifffahrtsmarktes zu leisten,

in dem Bewusstsein, dass die gegenseitige Anerkennung der durch Berufsausbildung erworbenen Befähigung zum Matrosen in Anbetracht der laufenden Arbeiten ein evolutiver Prozess ist,

in dem Wunsch, zur Umsetzung des Programms NAIADES II (2014 – 2020) beizutragen, das darauf abzielt, eine ausreichende Versorgung des Marktes mit qualifizierten Arbeitskräften zu gewährleisten, bis eine weitergehende Harmonisierung auf europäischer Ebene erreicht ist,

in dem Wunsch, zur Umsetzung der VISION 2018 beizutragen, die darauf abzielt, die Ausbildungen und Qualifikationen des Schifffahrtspersonals zu modernisieren und die Attraktivität der Schifffahrtsberufe zu erhöhen, um ein ausreichendes Angebot an Arbeitskräften sicherzustellen, ein Anliegen, das für die niederländische Präsidentschaft hohe Priorität hat,

in der Feststellung, dass die gegenseitige Anerkennung der durch Berufsausbildung erworbenen Befähigung zum Matrosen an Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu koppeln ist, um insbesondere die Modalitäten der Eintragung in die anerkannten Schifferdienstbücher zu klären, die Weiterentwicklung der Ausbildungspläne zu gewährleisten, gemeinsame Praktiken zu entwickeln und zuverlässige Systeme für den Informationsaustausch einzurichten,

in der Feststellung, dass die Vertragsverwaltung die Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Schifferdienstbücher unterzeichnet hat,

unter Bezugnahme auf den Bericht der deutschen Delegation vom 7. Juli 2014,

unter Bezugnahme auf die Erklärung der Vertragsverwaltung vom 9. Juli 2014 zur Akzeptanz der Gegenseitigkeit der Anerkennung der durch Berufsausbildung erworbenen rheinischen Befähigungen zum Matrosen,

unter Bezugnahme auf die Niederschrift der Anhörung vom 3. September 2014,

unter Bezugnahme auf den Vorschlag des Ausschusses für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen vom 8. Oktober 2014,

die folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

Zuständige Behörden

Die zuständigen Behörden sind einerseits die zuständige Behörde der Vertragsverwaltung, die die Eintragung der durch Berufsausbildung erworbenen Befähigung zum Matrosen in die Schifferdienstbücher vornimmt, und andererseits die zuständigen rheinischen Behörden gemäß Anhang 1 zur Dienstanweisung Nr. 4.

Artikel 2

Gegenseitige Anerkennung

1. Die ZKR anerkennt auf dem Rhein die Gültigkeit der Befähigung zum

Matrosen

erworben durch die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung an der

**Mittelschule für Schifffahrt und technisches Handwerk, Děčín VI
(Střední škola lodní dopravy a technických řemesel, Děčín VI)**
(im Folgenden „Schifferschule Děčín“)

bescheinigt durch

**das Abschlussprüfungszeugnis (Vysvědčení o závěrečné zkoušce) ausgestellt durch die
Mittelschule für Schifffahrt und technisches Handwerk, Děčín VI**

**und den Lehrbrief (Výuční list) ausgestellt durch die Mittelschule für Schifffahrt und
technisches Handwerk, Děčín VI.**

Die Anerkennung gilt hinsichtlich Berufsausbildungen, die

a) im September 2014 oder später begonnen worden sind;

b) von September 2009 bis August 2014 begonnen worden sind, wenn mindestens eine Fahrzeit von 180 Tagen absolviert wurde.

Die zuständige Behörde der Vertragsverwaltung im Sinne des Artikels 5 der Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Schifferdienstbücher vermerkt im anerkannten Schifferdienstbuch, dass die Befähigung „gemäß § 3.02 Nummer 3 Buchstabe a RheinSchPersV anerkannt“ ist.

Die zuständige Behörde nimmt die Eintragung nur vor, nachdem sie

- den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung durch Augenscheinnahme des Originals des Abschlussprüfungszeugnisses und des Lehrbriefes und
- im Falle des Buchstaben b die Absolvierung von mindestens 180 Fahrzeit durch Inaugenscheinnahme des Originals des Schifferdienstbuches geprüft hat.

2. Die Vertragsverwaltung anerkennt die Gültigkeit der durch Berufsausbildung erworbenen und in die rheinischen Schifferdienstbücher eingetragenen Berufsbefähigungen zum Matrosen auf den Wasserstraßen, die im Hoheitsgebiet ihres Staates liegen. Die rheinischen Ausbildungsstätten, deren Abschluss zu einer Befähigung im Sinne des § 3.02 Nr. 2 RheinSchPersV führen kann, sind im Anhang 2 zur Dienstanweisung Nr. 4 aufgeführt.

Artikel 3

Informationsaustausch

Die im Sinne des Artikels 5 der Verwaltungsvereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Schifferdienstbücher zuständige Behörde, die die durch Berufsausbildung erworbene Befähigung zum Matrosen in das anerkannte Schifferdienstbuch eingetragen hat, erteilt jeder anderen zuständigen Behörde auf Verlangen die dieser Eintragung zugrundeliegenden Informationen.

Artikel 4

Zusammenarbeit

Die nationalen Experten der ZKR und der Vertragsverwaltung fördern, soweit sachdienlich auch durch gemeinsame Sitzungen, insbesondere die folgenden Ziele:

- Beitrag zur übereinstimmenden Gestaltung der verschiedenen geltenden Vorschriften im Zuge künftig erforderlicher Entwicklungen und Anpassungen der Vorschriften;
- Erörterung von Schwierigkeiten bei der Umsetzung, von Verstößen und von wünschenswerten Abhilfemaßnahmen;
- Prüfung und Entwicklung von Verfahren zum Informationsaustausch;
- Koordination der Kontrollmechanismen zwischen den Staaten;
- Vergleich der Modalitäten für den Erwerb der Befähigungen und Vorantreibung der gegenseitigen Anerkennung der Befähigungen.

Die Zusammenarbeit findet in einer der offiziellen Arbeitssprachen der ZKR statt.

Artikel 5

Vereinbarungssekretariat

Ein Vereinbarungssekretariat (im Folgenden „Sekretariat“) wird eingerichtet. Es wird vom Sekretariat der ZKR in Straßburg geführt. Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- logistische Unterstützung bei der Organisation der in Artikel 4 vorgesehenen gemeinsamen Sitzungen;
- Förderung des Informationsaustauschs zwischen der Vertragsverwaltung und der ZKR;
- Verwaltung einer Seite der ZKR-Website, auf der nützliche Informationen zur Anwendung der Vereinbarung abrufbar sind;
- Übernahme weiterer Aufgaben, die für die Sicherstellung der Umsetzung der Vereinbarung notwendig sein könnten.

Artikel 6

Informations- und Abstimmungspflicht bei Änderungen der jeweils geltenden Vorschriften

Die ZKR und die Vertragsverwaltung informieren einander sobald wie möglich und unabhängig von den gemeinsamen Sitzungen über Änderungen und Entwicklungen, die in Bezug auf die bei ihnen geltenden Vorschriften geplant sind. Bevor Änderungen zur Beschlussfassung kommen, stimmen sich die Parteien untereinander ab, um zu vermeiden, dass durch eine Änderung die gegenseitige Anerkennung der durch Berufsausbildung erworbenen Befähigung zum Matrosen in Frage gestellt wird. Sofern eine Vorschrift geändert wird, ist die geänderte Fassung der Vorschrift unter Angabe des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens unverzüglich an das Sekretariat zu übermitteln. Das Sekretariat wird beauftragt, diese Informationen an die ZKR und die Vertragsverwaltung weiterzuleiten.

Artikel 7

Ende der gegenseitigen Anerkennung

1. Sofern eine der Parteien zur Auffassung gelangt, dass aufgrund einer Vorschriftenänderung oder der Vorgehensweise einer Verwaltung die gegenseitige Anerkennung in Frage gestellt ist, hat sie dies dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen, welches die Information an die ZKR und die Vertragsverwaltung weiterleitet.

Die Parteien bemühen sich zur Aufrechterhaltung der gegenseitigen Anerkennung der durch Berufsausbildung erworbenen Befähigung zum Matrosen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Hierzu kann eine gemeinsame Sitzung einberufen werden.

2. Wenn nach Abschluss der Verhandlungen die ZKR oder die Vertragsverwaltung nach wie vor der Überzeugung ist, dass die gegenseitige Anerkennung ohne Gefährdung der Sicherheit in der Binnenschifffahrt nicht aufrechterhalten werden kann, kann die gegenseitige Anerkennung der durch Berufsausbildung erworbenen Befähigungen zum Matrosen beendet werden. Diese Entscheidung wird zwölf Monate nach Zustellung an das Sekretariat wirksam.

Artikel 8

Änderungen

Die ZKR oder die Vertragsverwaltung kann dem Sekretariat Vorschläge zur Änderung dieser Vereinbarung unterbreiten. Die ZKR und die Vertragsverwaltung übermitteln dem Sekretariat innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung des Vorschlags durch das Sekretariat ihre Stellungnahmen und Kommentare. In ihrer Antwort geben sie auch an, ob sie die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung wünschen. Geht innerhalb dieser zweimonatigen Frist im Sekretariat keine Antwort ein, gilt die vorgeschlagene Änderung als genehmigt. Die Änderung tritt 60 Tage nach ihrer Genehmigung in Kraft. Das Sekretariat übermittelt vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der ZKR und der Vertragsverwaltung eine abgeänderte Fassung der Vereinbarung.

Artikel 9

Schlussbestimmungen

1. **Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.** Sie kann durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
2. Die Vereinbarung ist kein internationaler Vertrag oder internationales Abkommen im völkerrechtlichen Sinne und begründet für den Staat, dem die Vertragsverwaltung zugehört, oder für die ZKR als internationale Organisation keine völkerrechtlichen Verpflichtungen. Sie berührt keine Rechte und Pflichten, die aus anderen internationalen Vereinbarungen oder EU-Regelwerken resultieren.
3. Die ZKR fertigt die deutsche, die französische und die niederländische Sprachfassung, das Ministerium für Verkehr der Tschechischen Republik die tschechische Sprachfassung. Je eine Urschrift der Vereinbarung, deren deutscher, französischer, niederländischer und tschechischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Sekretariat der ZKR und beim Ministerium für Verkehr der Tschechischen Republik hinterlegt.

Geschehen zu Straßburg am 4. Dezember 2014

Hans VAN DER WERF
Generalsekretär
Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Katarína KOLENIČKOVÁ
Direktorin der Schifffahrtsabteilung
Ministerium für Verkehr der Tschechischen
Republik